

Fachspezifische Bestimmungen für Griechisch als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 20. Juni 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-94)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums	3
§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Kontrollprüfungen	4
§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich	4
§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	4
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	7
§ 13 Bewertung von Prüfungen	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I	8
§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule	8
§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I	9
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 19 Inkrafttreten	10

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Fach Griechisch wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU angeboten. ²Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien kann es als vertieft studiertes Fach studiert werden. ³Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aller Studienfächer (wie in § 3 Abs. 2 angegeben) bilden zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen die Erste Lehramtsprüfung. ⁴Der Studiengang verfolgt das Ziel, durch das wissenschaftliche Studium der Griechischen Philologie die fachlichen Grundlagen für den Beruf des Gymnasiallehrers zu legen. ⁵Die Studierenden erwerben anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Griechisch zu initiieren und zu gestalten.

(2) ¹Zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen dienen die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der Feststellung, ob auf Grund des Studiums die fachliche Eignung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde. ²In der Ersten Lehramtsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die durch das Studium zu erwerbenden Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt vorliegen.

(3) Das Studium der Griechischen Philologie befähigt die Studierenden im Einzelnen:

- auch schwierige griechische Texte ohne Hilfsmittel zielsprachenorientiert zu übersetzen,
- deutsche Texte, die dem antiken Gedankenkreis zugeordnet sind, ins Griechische zu übertragen,
- Elemente der griechischen Sprache in metasprachlichen Kategorien zu beschreiben und sprachvergleichend über die Funktion von Sprache überhaupt zu reflektieren,
- griechische Texte im Zusammenhang des Werkes und der Gattung auf der Basis wissenschaftlicher Forschungen zu interpretieren,
- Texte in ihren historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Kontext einzuordnen und in ihrer Bedingtheit zu verstehen,
- die Rezeption von Texten und Vorstellungen bis in die Gegenwart zu verfolgen; Wurzeln europäischen Denkens und Handelns in der antiken Kultur zu benennen,
- Inhalte der antiken Kultur und anderer Disziplinen (z.B. Geschichte, Kunst, Religion, Philosophie) fachübergreifend zu vernetzen,
- Entwürfe zur Unterrichtsgestaltung in der Spracherwerbsphase und der Lektürephase zu erstellen,
- erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Unterricht und Kenntnisse über Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

(4) Die erfolgreich abgelegte Erste Lehramtsprüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Masterstudiengänge sowie der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Master- oder Promotionsstudiums.

(5) ¹Ein Doppelstudium mit einem weiteren an der JMU angebotenen fachwissenschaftlichen Studiengang ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich möglich, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs eines fachwissenschaftlichen akademischen Abschlussgrades. ²Die Bedingungen hierzu richten sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der JMU in Verbindung mit den zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen (FSB). ³Ein entsprechend begründeter Antrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) Das Studium für das Fach Griechisch als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium für das Lehramt an Gymnasien hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern in denen insgesamt 270 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 4 und 6 LASPO in

- a) das Studium zweier vertieft studierter Fächer im Umfang von je 102 ECTS-Punkten, davon 92 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 10 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (für das vertieft studierte Fach Griechisch beschrieben in diesen FSB),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie (inklusive 4 ECTS-Punkten für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum (vgl. § 9) und das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften),
- c) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB, sofern sie im Fach Griechisch angefertigt werden soll),
- d) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die aus dem Fach Griechisch belegt werden können, für weitere belegbare Module in den Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sowie den „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“).

(3) Die Gliederung des Fachs Griechisch als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die dieser FSB als Anlage SFB beigefügt ist.

§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse

¹Unabdingbar für den Studienerfolg sind Sprachkenntnisse im Umfang des Latinums und Graecums. ²Der Nachweis des Latinums ist zudem für die Zulassung zum Staatsexamen erforderlich. ³Die Sprachkenntnisse können auch durch Sprachkurse an der Universität erworben werden. ⁴Hierdurch kann sich die individuelle Studiendauer verlängern. ⁵Die Bereitschaft zu intensiver eigenständiger Lektüre antiker Texte und wissenschaftlicher Literatur auf der Grundlage einschlägiger Lektürelisten wird vorausgesetzt. ⁶Empfohlen werden außerdem gesicherte Kenntnisse im Französischen sowie im Englischen oder einer anderen modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. ⁷Wünschenswert sind zudem Kenntnisse in Italienisch.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Erfolgsüberprüfungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 5 und 6 LASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Für Griechisch als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien werden keine optionalen Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 LASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 LASPO können unbeschadet der Regelungen der §§ 23 und 29 LPO I Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) Insbesondere kann eine in einem Bachelor-Studium angefertigte Abschlussarbeit als Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I angerechnet werden, falls sie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten angefertigt wurde und eine Nachbewertung die Angemessenheit bestätigt.

(3) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich

(1) Die Anlage SFB regelt für das vertieft studierte Fach Griechisch:

- die Module des vertieft studierten Unterrichtsfachs Griechisch im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)
- das Modul des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums (sofern dieses im vertieft studierten Fach Griechisch geleistet werden soll)
- das Modul zur Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (sofern diese im vertieft studierten Fach Griechisch angefertigt werden soll)
- die Module des Freien Bereichs.

(2) ¹Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden für das Studium des Griechischen als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien vom Institut für Klassische Philologie bekanntgegeben. ²Eine Studienverlaufsempfehlung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ist den Rahmenstudienstrukturplänen für das Lehramt an Gymnasien zu entnehmen (Anlage 6 LASPO).

(3) ¹Im Rahmen des Freien Bereichs gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f) LPO I können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden (fachspezifischer Freier Bereich). ²Daneben können Module nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fächerübergreifender Freier Bereich). ³Zudem können Module nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fakultätsweiter Freier Bereich).

(4) Nachdrücklich empfohlen wird die Absolvierung einer von der Universitätsbibliothek Würzburg angebotenen Lehrveranstaltung zur Informationskompetenz für Studierende der Geisteswissenschaften innerhalb der ersten beiden Studiensemester.

§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I in einem der beiden vertieft studierten Fächer geleistet werden soll, werden Art und Um-

fang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der Anlage SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt bei den Erziehungswissenschaften und wird in deren FSB geregelt.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 5 LASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „ x aus n “) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktschme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv} ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen.

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A - 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen

Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der LASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 LASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) Einsicht in die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird, da die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 LPO I Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, nach § 7 LPO I gewährt.

§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden in § 23 LASPO geregelt.

§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien sind im vertieft studierten Fach Griechisch sind Module im Umfang von 102 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern.

<i>Bereich bzw. Teilbereich Fachwissenschaft</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
<u>Pflichtbereich</u>	92	
Basismodule	36	
Aufbaumodule	28	
Vertiefungsmodule	28	
<i>gesamt</i>		92

<i>Bereich bzw. Teilbereich Fachdidaktik</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
<u>Pflichtbereich</u>	10	
Aufbaumodule Fachdidaktik	7	
Vertiefungsmodul Fachdidaktik	3	
<i>gesamt</i>		10

§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I

(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) LPO I ist aus den in den Modulprüfungen im vertieft studierten Fach Griechisch im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen zu ermitteln. ²Der Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen wird dabei aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten des in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachdidaktik“ ausgewiesenen Pflichtbereichs ermittelt, der Durchschnittswert für die übrigen Leistungen aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten des in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachwissenschaft“ ausgewiesenen Pflichtbereichs. ³Im Freien Bereich (§ 8 Abs. 3) gegebenenfalls erbrachte benotete Prüfungsleistungen finden bei der Ermittlung der Durchschnittswerte gemäß Satz 1 keine Berücksichtigung.

(2) ¹Die Noten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Pflichtbereiche werden aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten der jeweils in § 17 sowie der Anlage SFB ausgewiesenen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. ²In die Note der Fachwissenschaft gehen hierbei die Basismodule Einführung in die Alte Geschichte, Archäologie und Exkursion nicht ein. ³Die im Aufbaumodul Griechische Literaturwissenschaft 2 und im Vertiefungsmodul Griechische Literaturwissenschaft 1 erzielten Noten gehen stets, von den verbleibenden Modulen der Fachwissenschaft lediglich, wie in § 34 Abs. 2 LASPO angegeben, die am besten bewerteten Module im Umfang von 8 ECTS-Punkten in die Ermittlung der Note der fachwissenschaftlichen Leistungen ein. ⁴Die Note der fachdidaktischen Leistungen wird, wie in § 34 Abs. 2 LASPO angegeben, aus den bestbenoteten Modulen im Umfang von 3 ECTS-Punkten ermittelt.

(3) Bei der Ermittlung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Durchschnittswerte im vertieft studierten Fach Griechisch im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien werden die einzelnen Teilbereiche wie folgt gewichtet:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
				<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Fachwissenschaft gesamt	92				
<i>Nicht zu berücksichtigende Module</i>		10			0/22
Basismodul Einführung in die Alte Geschichte			5	0/10	
Basismodul Archäologie			2	0/10	
Basismodul Exkursion			3	0/10	
<i>Stets zu berücksichtigende Module</i>		14			14/22
Aufbaumodul Griechische Literaturwissenschaft 2			7	7/14	
Vertiefungsmodul Griechische Literaturwissenschaft 1			7	7/14	
<i>Weitere Module griechische Philologie</i>		68			8/22
Das oder die am besten bewerteten Modul(e) im Gesamtumfang von 8 ECTS-Punkten			8	68/68	
Die übrigen Module			60	0/68	

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
				<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Fachdidaktik gesamt	10				10/10
Das am besten bewertete Modul im Umfang von 3 ECTS-Punkten			3	10/10	
Die übrigen Module			7	0/10	

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Lehramtsstudiums an Gymnasien mit vertieft studiertem Fach Griechisch, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Griechisch als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien

(Verantwortlich: Lehrstuhl für Klassische Philologie I – Schwerpunkt Gräzistik)

Stand:2012-03-30

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist Deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb eines Teilmoduls beträgt die Gewichtung 1:1, sofern nicht anders angegeben; alle Prüfungsteile müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden worden sein.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Module und Teilmodule, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ grau hinterlegt wurden, ermöglichen den **Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 40 ff. der LASPO (§ 41 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

Bei Modulen, die nur aus einem Teilmodul mit gleichem Namen bestehen, sind nur die Module angegeben; der Kurzbezeichnung ist dann /-1 zur Kennzeichnung der Prüfungsebene beigefügt.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Fachwissenschaft (92 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (92 ECTS-Punkte)											
04-GES-AAG	2009-WS	Basismodul Einführung in die Alte Geschichte		5	1						
		Level One Module: Introduction to Ancient History									
04-GES-AAG-1	2009-WS	Einführung in die Alte Geschichte	S	5	1		NUM	Klausur ca. 45 Min.			§ 68 I Nr. 2 a)*
		Introduction to Ancient History									
04-GrGy-BM-SP	2009-WS	Basismodul Sprache (Griechisch)		8	2						
		Level One Module Language (Greek)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-GrGy-BM-SP-1	2009-WS	Griechische Grammatik 1	Ü	2	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch /Griechisch		§ 68 I Nr. 2 b)*
		Greek Grammar 1									
04-GrGy-BM-SP-2	2009-WS	Griechische Lektüre Prosa	Ü	2	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 b)*
		Greek Reading Prose									
04-GrGy-BM-SP-3	2009-WS	Griechische Grammatik 2	Ü	2	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 b)*
		Greek Grammar 2									
04-GrGy-BM-SP-4	2009-WS	Griechische Lektüre	Ü	2	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 b)*
		Greek Reading									
04-GrGy-BM-Di	2009-WS	Basismodul Griechische Dichtung		4	1						
		Level One Module Greek Poetry									
04-GrGy-BM-Di-1	2009-WS	Griechische Dichtung	Ü+Ü	4	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 b)*
		Greek Poetry									
04-GrGy-BM-LW1	2009-WS	Basismodul Griechische Literaturwissenschaft 1		5	1						
		Level One Module Greek Literature Studies 1									
04-GrGy-BM-LW1-1	2009-WS	Griechische Literaturwissenschaft 1	V+S	5	1		NUM	Referat ca. 15 Min. mit Thesenpapier ca. 2 Seiten			§ 68 I Nr. 2 c)*
		Greek Literature Studies 1									
04-GrGy-	2009-WS	Basismodul Griechische Sprachwissenschaft		4	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
BM-SW		Level One Module Greek Linguistics									
04-GrGy-BM-SW-1	2009-WS	Griechische Sprachwissenschaft	S	4	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.			§ 68 I Nr. 2 a)*
		Greek Linguistics									
04-GrGy-BM-LW2	2009-WS	Basismodul Griechische Literaturwissenschaft 2		5	1						
		Level One Module Greek Literature Studies 2									
04-GrGy-BM-LW2-1	2009-WS	Griechische Literaturwissenschaft 2	V+S	5	1		NUM	Referat ca. 15 Min. mit Thesenpapier ca. 2 Seiten	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 c)*
		Greek Literature Studies 2									
04-GrGy-AM-SP1	2009-WS	Aufbaumodul Sprache 1 (Griechisch)		6	2						
		Level Two Module Language 1 (Greek)									
04-GrGy-AM-SP1-1	2009-WS	Griechische Stilübungen Unterstufe 1	Ü	2	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.			§ 68 I Nr. 2 b)*
		Greek Stylistic Exercises lower grade 1									
04-GrGy-AM-SP1-2	2009-WS	Griechische Lektüre Prosa	Ü	2	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 c)*
		Greek Reading Prose									
04-GrGy-AM-SP1-3	2009-WS	Griechische Stilübungen Unterstufe 2	Ü	2	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 b)*
		Greek Stylistic Exercises lower grade 2									
04-GrGy-BM-KA	2009-WS	Basismodul Archäologie		2	1						
		Level One Module Archaeology									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-GrGy-BM-KA-1	2009-WS	Einführung in den geographischen Raum der Klassischen Archäologie 1	V	2	1		NUM	Mündliche Prüfung ca. 15 Min.			§ 68 I Nr. 2 d)*
		Introduction to the Geographical Area of Classical Archaeology 1									
04-GrGy-AM-LW1	2009-WS	Aufbaumodul Griechische Literaturwissenschaft 1		5	1						
		Level Two Module Greek Literature Studies 1									
04-GrGy-AM-LW1-1	2009-WS	Griechische Literaturwissenschaft 3	V+S	5	1		NUM	Referat ca. 15 Min. mit Thesenpapier ca. 2 S.	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 c)*
		Greek Literature Studies 3									
04-KPG-MEX	2009-WS	Basismodul Exkursion (Griechisch)		3	1						
		Level One Module Excursion (Greek)									
04-KPG-MEX-1	2009-WS	Exkursion zu Stätten der Antike	E+S	3	1		NUM	Referat ca. 15 Min.			§ 68 I Nr. 2 e)*
		Excursion to ancient historic sites									
04-GrGy-AM-LW2	2009-WS	Aufbaumodul Griechische Literaturwissenschaft 2		7	2						
		Level Two Module Greek Literature Studies 2									
04-GrGy-AM-LW2-1	2009-WS	Griechische Literaturwissenschaft 4	S	5	1		NUM	Referat ca. 15 Min. mit Thesenpapier ca. 1S.) und schriftliche Hausarbeit (ca. 15 S.) (Gewichtung 1:1)	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 c)*
		Greek Literature Studies 4									
04-GrGy-AM-LW2-2	2009-WS	Griechische Literaturwissenschaft 5	V	2	1		NUM	Mündliche Prüfung ca. 15 Min.	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 c)*
		Greek Literature Studies 5									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-GrGy-AM-SP2	2009-WS	Aufbaumodul Sprache 2 (Griechisch)		4	1						
		Level Two Module Language 2 (Greek)									
04-GrGy-AM-SP2-1	2009-WS	Griechische Stilübungen Mittelstufe 1	Ü	2	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 b)*
		Greek Stylistic Exercises medial grade 1									
04-GrGy-AM-SP2-2	2009-WS	Griechische Lektüre	Ü	2	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 c)*
		Greek Reading									
04-GrGy-AM-SP3a	2009-WS	Aufbaumodul Sprache 3a (Griechisch)		4	1						
		Level Two Module Language 3a (Greek)									
04-GrGy-AM-SP3-1	2009-WS	Griechische Stilübungen Mittelstufe 2	Ü	2	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 b)*
		Greek Stylistic Exercises medial grade 2									
04-GrGy-AM-SP3-2	2009-WS	Griechische Lektüre	Ü	2	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 c)*
		Greek Reading									
04-GrGy-AM-SP3b	2009-WS	Aufbaumodul Sprache 3b (Griechisch)		2	1						
		Level Two Module Language 3b (Greek)									
04-GrGy-AM-SP3-3	2009-WS	Griechische Stilübungen Mittelstufe 3	Ü	2	1		NUM	Klausur ca. 60 Min.	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 b)*
		Greek Stylistic Exercises medial grade 3									
04-GrGy-	2009-WS	Vertiefungsmodul Griechische Literaturwissenschaft 1		7	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
VM-LW1		Level three Module Greek Literature Studies 1									
04-GrGy-VM-LW1-1	2009-WS	Griechische Literaturwissenschaft 6 Greek Literature Studies 6	S+V	7	1		NUM	Referat ca. 15 Min. mit Thesenpapier ca. 1 S. und schriftliche Hausarbeit (ca. 15-20 S.)	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 c)*
04-GrGy-VM-LW2	2009-WS	Vertiefungsmodul Griechische Literaturwissenschaft 2 Level three Module Greek Literature Studies 2		5	2						
04-GrGy-VM-LW2-1	2009-WS	Griechische Literaturwissenschaft 7 Greek Literature Studies 7	S+S	5	2		NUM	Klausur (ca. 240 Min.) oder schriftliche Hausarbeit (ca. 15-20 S.)	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 c)*
04-GrGy-VM-SP1	2009-WS	Vertiefungsmodul Sprache 1 (Griechisch) Level Three Module Language 1 (Greek)		8	2						
04-GrGy-VM-SP1-1	2009-WS	Griechische Stilübungen Oberstufe Greek Stylistic Exercises advanced grade	Ü+Ü	8	2		NUM	Klausur ca. 180 Min.	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 b)*
04-GrGy-VM-SP2	2009-WS	Vertiefungsmodul Sprache 2 (Griechisch) Level Three Module Language 2 (Greek)		8	2						
04-GrGy-VM-SP2-1	2009-WS	Griechische Übersetzung und Lektüre Oberstufe Greek Translation and Readings (advanced grade)	Ü+Ü	8	2		NUM	Klausur ca. 180 Min.	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 c)*

Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Pflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
04-GrGy-AM-Did1	2009-WS	Aufbaumodul Fachdidaktik 1 (Griechisch)		3	1						
		Level One Module Didactics 1 (Greek)									
04-GrGy-AM-Did1-1	2009-WS	Konzeptionen und Gestaltung des Griechischunterrichts	S	3	1		NUM	Mündliche Prüfung ca. 20 Min.	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 f)*
		Planning and Structuring Greek Lessons									
04-GrGy-AM-Did2	2009-WS	Aufbaumodul Fachdidaktik 2 (Griechisch)		4	1						
		Level One Module Didactics 2 (Greek)									
04-GrGy-AM-Did2-1	2009-WS	Didaktische Reduktion wissenschaftlicher Gegenstände	S	4	1		NUM	Referat ca. 30 Min. mit Thesenpapier ca. 1 S. und schriftliche Hausarbeit ca. 5 S.	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 f)*
		Didactical Reduction of Scientific objects									
04-GrGy-VM-Did	2009-WS	Vertiefungsmodul Fachdidaktik (Griechisch)		3	1						
		Level Two Module Didactics (Greek)									
04-GrGy-VM-Did-1	2009-WS	Konzepte der Fachdidaktik - Examensvorbereitung	S	3	1		NUM	Klausur ca. 180 Min.	Deutsch / Griechisch		§ 68 I Nr. 2 f)*
		Concepts of Didactics - Examination Course									

Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist ein Studienbegleitendes Fachdidaktisches Praktikum in einem der beiden vertieft studierten Fächer gemäß §34 Abs. (1) Nr. 4 LPO I zu leisten. Dieses Praktikum wird innerhalb der Erziehungswissenschaften gemäß §22 Abs. (2) Nr. 1 a) kreditiert und in den Fachspezifischen Bestimmungen für die Erziehungswissenschaften beschrieben.

04-GrGy-Did-SP	2009-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Griechisch		4	1						
		Practical Training in Didactics and Teaching Methodology (Greek)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-Gr-Gy-Did-SP-1	2009-WS	Begleitveranstaltung zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum Griechisch	Ü	2	1		B/NB	Gestaltung einer Lehrinheit ca 45 Min.			
		Course to Practical Training in Didactics and Teaching Methodology and accompanying tutorial (Greek)									
04-Gr-Gy-Did-SP-2	2009-WS	Praktikum Griechisch	P	2	1		B/NB	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum, Durchführung der verpflichtenden Unterrichtsversuche, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgaben nach Maßgabe der Praktikumschule			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme an den Praktikumstagen
		Practical Training in Didactics and Teaching Methodology and accompanying tutorial (Greek)									
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erbringen (§ 9 S. 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I).											
Freier Bereich - Fächerübergreifend											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für das Lehramt an Gymnasien ist der entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Freier Bereich – fakultätsweit Philosophische Fakultät I											
Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät I für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Freier Bereich - Fachspezifisch											
Soweit Module für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Fachs Griechisch als vertieft studiertem Fach innerhalb des Lehramts an Gymnasien angeboten werden, sind diese der folgenden Aufstellung zu entnehmen.											
04-GrGy-IM-TET	2009-WS	Intensivierungsmodul Textgeschichte und Editionstechnik		3	1						
		Level Three Module Text History and Editorial Techniques									
04-	2009-WS	Textgeschichte und Editionstechniken -1	Ü	3	1		B/NB	Klausur ca. 45 Min.			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
GrGy-IM-TET-1		Text History and Editorial Techniques 1									
04-GrGy-IM-SoSP	2010-WS	Intensivierungsmodul Literarische Papyri – Textüberlieferung in der Antike (Sommerschule)		4	1						
		Level Three Module Literature on Papyrus – <i>Transmission of Texts in Antiquity 1</i>									
04-KPG-SoSP-1	2010-WS	Literarische Papyri – Textüberlieferung in der Antike -1	S	4	1		B/NB	Praktische Prüfung (Transkription von ca. 1 Seite)			
		<i>Literary Papyri – Transmission of Texts in Antiquity 1</i>									
04-GrGy-VM-TET1	2009-WS	Vertiefungsmodul Textgeschichte und Editionstechniken 1		4	1						
		Level Three Module Text History and Editorial Techniques 1									
04-GrGy-VM-TET1-1	2009-WS	Antike Philosophie und ihre Überlieferung	Ü	4	1		B/NB	Referat ca. 15 Minuten mit Thesenpapier ca. 1 S. und schriftliche Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Ancient Philosophy and its Textual Transmission									
04-GrGy-VM-TET2	2009-WS	Vertiefungsmodul Textgeschichte und Editionstechniken 2		4	1						
		Level Three Module Text History and Editorial Techniques 1									
04-GrGy-VM-TET2-1	2009-WS	Edieren und Kommentieren griechischer Texte	Ü	4	1		B/NB	Schriftliche Hausarbeit (ca. 20 S.)			
		Editing and Commenting of Greek Texts									
Schriftliche Hausarbeit(10 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet. Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann in Griechisch als vertieft studiertem Fach im Rahmen des Lehramts an Gymnasien, im zweiten vertieft studierten Fach oder in den Erziehungswissenschaften angefertigt werden.

Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Griechisch als vertieft studiertes Fach im Lehramt an Gymnasien

04-GrGy-SchH A	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Griechisch		10	1-2 ²						
		Thesis Greek									
04-GrGy-SchH A-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Griechisch		10	1-2 ²		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 (4) LPO I		
		Thesis Greek	A								

¹ Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (Vorlesungen ausgenommen).

² Gemäß §29 (1) S. 2 LPO I.

* Das Teilmodul dient dem Erwerb fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008.